

über die Art des Zusammenschlusses der Vangionen in Niedernberg erlauben es die angeführten Umstände allein nicht, einen rechtlich bedeutsamen Inhalt des Ausdrucks zu erschließen.

Auffallend bleibt die Verbindung von *municipes* mit einem Stammesnamen. An sich würde man nach *municipes* eine Ortsbezeichnung erwarten, so daß die *municipes* ‚Borbetomagenses‘ o. ä. geheißen haben könnten³⁶. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die alte Ortsbezeichnung ähnlich wie in *Ulpia Noviomagus*, welches offiziell *municipium Batavorum* hieß³⁷, geändert worden ist. In diesem Fall wäre *municipes* Vangiones korrekt.

Es ließe sich zwar denken, daß Worms in hadrianischer Zeit Munizipalstatus erhielt und daneben die *civitas* weiter bestehen blieb. Hierfür fehlen allerdings jegliche Hinweise, ja die diesbezüglichen Inschriften scheinen eher dagegen als dafür zu sprechen. Meilensteine aus dem 3. Jahrhundert nennen mehrmals eine *C(ivitas) V(angionum)*³⁸. Aus dem Jahre 250 n. Chr. stammt die Weihung eines *servus arcarius rei p(ublicae) civ(itatis) Vang(ionum)*³⁹. Mehr noch befremdet das Fehlen des Stadtnamens in der Bauinschrift für ein (Stadt-?)Tor, falls der Ort *municipium* gewesen ist; der Stifter spricht jedoch nur von seiner ‚*amor patriae et civium*‘⁴⁰.

Abschließend ist festzustellen, daß die auch für Germanien nicht auszuschließende Mehrdeutigkeit des Begriffes *municipes* sowie die private Natur der Stiftung der Niedernberger Sigillataschüssel es letzten Endes nicht erlauben, die Inschrift als zwingenden Beweis für ein *municipium Vangionum* zu werten. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sich Bewohner der *civitas Vangionum*, zumal auf fremdem Territorium, in verstärktem Maße als Bürger ihres Gemeinwesens fühlten und die Bezeichnung, wie *Ulpian* sagt, ‚*abusive*‘ gebrauchten.

Frankfurt a. M.

Hans Ulrich Nuber.

³⁶ Zum Ortsnamen ‚Borbetomagus‘ oder ‚Bormitomagus‘ siehe G. Behrens, *Röm.-Germ. Korrespondenzbl.* 9, 1916, 44 ff.

³⁷ Vgl. Anm. 23.

³⁸ CIL. XIII 9086 (nach 254 n. Chr.); 9087 (292–305 n. Chr.).

³⁹ 27. Ber. RGK. 1937, 72 Nr. 75. – Zu beachten bleibt, daß sich im 3. Jahrhundert der Begriff *civitas* immer mehr von dem Gebiet auf den (wohl meist befestigten) Hauptort verlagert.

⁴⁰ CIL. XIII 6244. – Gegenbeispiele für Schenkungen: CIL. V 5279; für gestiftete Bauten: CIL. V 7345; *L'Année Épigr.* 1966, 67.

Eine Bierverlegerin aus Trier. Zu CIL. XIII 450*. Im CIL. XIII findet man bei den *Falsae* unter Nr. 450 folgende Inschrift: *sidia mater | anagoians | ariis gervesa | riae sive grea | riae sibi viva | fec. . . m.*

Überliefert ist sie lediglich in den Notizen des Michael Clotten, nach denen sie 1791/92 bei St. Matthias in Trier „herausgegraben“ worden ist. Clotten ist freilich eine zwielichtige Gestalt im kulturellen Leben Triers während der Franzosenzeit um 1800¹. Th. Mommsen und W. Brambach wiesen erst lange nach seinem Tode nach, daß er ein notorischer Fälscher und Erfinder „antiker“ Inschriften war;

¹ G. Gross, *Trierer Geistesleben unter dem Einfluß von Aufklärung und Romantik* (1956) 77f. 96f.

J. Leonardy wurde bei dem vergeblichen Versuch, Clottens Ehre zu retten, sein Biograph². Nun sind aber durchaus nicht alle von Clotten zum erstenmal erwähnten Inschriften falsch; auch unter denen, die er in dem gleichen Manuskript wie den oben wiedergegebenen Text aufführt, sind Inschriften, die im CIL. als echt anerkannt werden³.

Versuchen wir einmal, Sinn in unseren Text zu bringen, können wir mit äußerst geringfügigen Änderungen, die sich als Korrekturen von Lesefehlern leicht erklären lassen, in Zeile 3/4 *artis cervesariae* erschließen.

Das Wort *cervesarius*, von *cervesa* = Bier abgeleitet, ist uns nur aus Inschriften Galliens bekannt. Unter diesen ist ein Fragment aus Metz schon seit dem 16. Jahrhundert bekannt, [*ce]rvesarius* ist aber erst 1912 richtig ergänzt worden⁴. Zum erstenmal wurde dieses Wort 1877 auf einer unvollständigen Gefäßaufschrift erschlossen⁵. Dazu kommen endlich zwei Trierer Steine: Der Grabstein eines Bierbrauers wurde 1908 entdeckt, und zwar bei St. Matthias⁶, die Weihung eines *negotiator cervesarius* 1924 im Altbachtal⁷. Clotten konnte also den Ausdruck gar nicht kennen und wohl erst recht nicht erfinden.

Vor den beiden besprochenen Worten kann man mit fast ebenso geringer Mühe ein drittes wiederherstellen, das der Sinn erfordert: *negotians*, als Synonym für *negotiator* auch sonst bekannt⁸. Damit haben wir eine Berufsbezeichnung, „Bierverleger“, in einer Formulierung, die sich durch Belege wie z. B. *negotiator artis cretariae* oder *artis macellariae* als gut lateinisch erweist.

Schon die drei bisher behandelten Worte zeigen: Clotten hat entweder sinnlose Buchstaben so glücklich zusammengestellt, daß sie uns einen Sinn ergeben, den er nicht einmal ahnen konnte, oder er hat eine echte, wenn auch nicht immer leicht lesbare Inschrift kopiert. Wenn der Rest ebenfalls erklärbar und sinnvoll wird, fällt die erste Möglichkeit fort.

In der Folge könnten wir nach *sive* das Wort *greariae* oder (mit analog zu *gervesariae* verändertem Anfangsbuchstaben) *creariae* leicht als *cretariae* deuten, indem wir eine vom Abschreiber übersehene Ligatur *TĀ* annehmen. Hier wäre an den treverischen *negotiator vinarius et artis cretariae* in Lyon zu erinnern, von dem S. Loeschke so bestechend annimmt, daß er mit dem Wein zugleich das Trinkgeschirr verhandelte⁹.

Tatsächlich haben die Händler in der Regel zweierlei Waren nur dann verkauft, wenn diese miteinander irgendwie in Verbindung standen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der in Trier verstorbene *cuparius et saccarius*¹⁰ (diese zweifellos echte Inschrift ist übrigens ebenfalls von Clotten bekanntgemacht und seit langem verschollen) außer Faßbinder nicht Sackträger, sondern Hersteller von

² J. Leonardy, Die angeblichen Trierischen Inschriften-Fälschungen älterer und neuerer Zeit. Beilage zum Jahresber. der Ges. f. nützl. Forschungen 1863–64 (1867) 31 ff.

³ Darunter ist CIL. XIII 3742 ebenfalls seither verschollen.

⁴ CIL. XIII 11360 (Riese 2558) nach Ch. Hülsen, Röm.-Germ. Korrespondenzbl. 5, 1912, 86.

⁵ CIL. XIII 10012, 7 (Riese S. 479) nach A. de Barthélemy, Gazette Archéol. 3, 1877, 176f.

⁶ CIL. XIII 11319 (Riese 2467 a) nach H. Finke, Röm.-Germ. Korrespondenzbl. 6, 1913, 74.

⁷ 17. Ber. RGK. 1927, 13 Nr. 41.

⁸ Mit der Warenbezeichnung im Gen.: CIL. VI 1101 (Dessau 519).

⁹ CIL. XIII 2033 (Riese 2480), dazu S. Loeschke, Denkmäler vom Weinbau aus der Zeit der Römerherrschaft (1933) 57.

¹⁰ CIL. XIII 3700 (Riese 2469), dazu C. Jullian, Histoire de la Gaule 5 (1920) 232.

Sieben (*saccus*) zum Seihen des Weins war, wie sie z. B. Petron beschreibt¹¹. Das *sive* in unserem Text müßte dann „und“ heißen, aber in dieser Bedeutung ist es anscheinend erst im Mittellatein bekannt.

Wenn also *sive* gut antik „oder auch“ heißt, müssen wir zum Adjektiv *cervesarius* ein ähnliches, sinnverwandtes Wort suchen. Nun heißt es bei Plinius (nat. hist. 22, 164) zu den einzelnen Biernamen und -sorten: *caelia et cerea in Hispania, cervesia et plura genera in Gallia aliisque provinciis*. Man kannte danach in Spanien für Bier das Wort *cerea*. Nehmen wir daher in unserer Inschrift eine übersehene Ligatur *ER* an, erhalten wir das von *cerea* abgeleitete Adjektiv *cerearius*. Daß dieses Wort sonst nicht belegt ist¹², macht die Sache gar nicht so schwierig: immerhin ist ja das Pendant *cervesarius* erst 1877 aus einem Fragment erschlossen und 1924 in einem vollständigen Beleg wiedergefunden worden.

Falls die Unterschiede zwischen den Bierarten im Malzgetreide bestehen, wäre *cervesa* ein Weizenbier¹³, *cerea* ein Gerstenbier (*caelia*, die andere spanische Biersorte, wurde nämlich aus Weizen gebraut¹⁴). Vermutlich aber liegen Verschiedenheiten des Brauverfahrens zugrunde; die bei Plinius (nat. hist. 14, 149) erwähnte spanische Erfindung zur Haltbarmachung des Biers mag in den Zusammenhang gehören.

Eigenartigerweise ist die Person, die Bier gallischer und wohl auch spanischer Brauart verkaufte, nach dem Zusammenhang eine Frau; eine *negotiatrix* ist inschriftlich auch anderswo überliefert¹⁵. Liest man in der 1. Zeile *mater* als Verwandtschaftsbezeichnung, bleibt das folgende *A* isoliert und unverständlich; daher sei als Name der Frau [*Na-* oder *Ho*]*sidia Mater*[*n*]*a* vorgeschlagen. Am Schluß der Inschrift mag auf die gebräuchliche Formel *sibi viva fec . . .* ein Wort wie [*titulu*]*m* gefolgt sein. Wir lesen die Inschrift also wie folgt:

[*Ho?*]*sidia Mater*[*n*]*a* *n*<*e*>*go*<*t*>*ians* | *ar*<*t*>*is* <*c*>*ervesa*/*riae* *sive* <*ce*>*rea*/*riae*
(oder: <*c*>*re*<*t*>*a*/*riae*) *sibi viva* | *fecit titulu?*]*m*.

So gibt die Inschrift als Ganzes einen guten Sinn, wenn auch – wie bei der fragmentarischen Erhaltung nicht anders zu erwarten – einiges unsicher bleibt. Eine Fälschung erscheint jetzt ausgeschlossen, zumal die Berufsangabe gar nicht erfunden sein kann. Eben wegen der Erwähnung einer Bierverlegerin ist der Text sachlich nicht unwichtig; er zeigt uns, zusammen mit der Metzger und den beiden anderen Trierer Inschriften, daß gerade im Moseltal neben dem Wein auch das keltische Bier weiterhin gern getrunken wurde.

Trier.

Wolfgang Binsfeld.

¹¹ Petron 73; vgl. Martial 2, 40, 5; 12, 60, 9; Plinius, nat. hist. 24, 3. Aus Leinen: Martial 14, 104; Plinius, nat. hist. 29, 134. Zur Wirkung: Plinius, nat. hist. 14, 138; 19, 53; 23, 45.

¹² Die im Thesaurus linguae Latinae angeführten, sehr unsicheren Belege gehören wohl nicht hierhin.

¹³ Corpus Gloss. Lat. III 315, 68. In nachantiken Quellen braut man *cervesa* aus Weizen und aus Gerste.

¹⁴ Orosius, hist. 5, 7. Der spätantike Autor stammt aus Spanien.

¹⁵ CIL. VI 9683 (Dessau 7488); vgl. auch CIL. VI 9684 (Diehl 685b) und 9801 (Dessau 7500).